

100. Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bach und der Gemeinde Elbigenalp
101. Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster festgelegt wird
102. Verordnung der Landesregierung vom 17. Oktober 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schönwies festgelegt wird
103. Verordnung der Landesregierung vom 17. Oktober 2011, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

## 100. Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bach und der Gemeinde Elbigenalp

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LBGl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2011, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Bach vom 1. Februar 2011 und der Gemeinde Elbigenalp vom 14. März 2011, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Bach und der Gemeinde Elbigenalp wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 5665 über die Grenzpunkte Nummer 9794, 9795, 9802,

9803, 9804, 9805, 9806, 9807, 285, 9808, 9809, 9810 und 9811 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 290 gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend der Vermessungsurkunde vom 19. Jänner 2011, GZl. 83023/10, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Peter Trefalt, Breitenwanger Straße 12, 6600 Reutte.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 101. Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Münster bis spätestens 7. Februar 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 102. Verordnung der Landesregierung vom 17. Oktober 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schönwies festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schönwies wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Schönwies bis spätestens 8. August 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

# 103. Verordnung der Landesregierung vom 17. Oktober 2011, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

## Artikel I

Die Verordnung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 78/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 82/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 3 werden nach der Wortfolge „Jungholz (Beschluss vom 8. Februar 1993)“ ein Beistrich und die Wortfolge „Lans (Beschluss vom 7. Juni 2011)“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck